

Kassel, den 12. Dezember 2023

Mit Anlegen des Fallkerbs raus aus dem Fallbereich

Ab wann sich bei der Baumfällung unbeteiligte Personen nicht mehr im Fallbereich aufhalten dürfen, haben die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) jüngst definiert.

Nach dem Wortlaut der Unfallverhütungsvorschrift Forsten (VSG 4.3) darf mit den Fällarbeiten erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich im Fallbereich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten. SVLFG und DGUV haben sich abgestimmt, wie diese Regelung genau zu verstehen ist. Sie kamen darin überein, dass die Baumbeurteilung, das Anlegen der Rückweiche und das Freimachen des Arbeitsplatzes sowie ggf. bei gesunden Bäumen das Beschneiden von Wurzelanläufen bereits zur Fällarbeit gehören, jedoch unbeteiligte Personen dabei in der Regel nicht gefährdet sind.

Nicht an der Fällung beteiligte Personen sind insbesondere ab dem Zeitpunkt gefährdet, wenn in die Stammwalze eines gesunden Baumes geschnitten wird, wie es bei der Fallkerbanlage geschieht. Die Fallkerbanlage verändert den Baum in seinem Innersten und seine Fällung ist dadurch unabwendbar. Spätestens dann sind unbeteiligte Personen anzuweisen, sich aus dem Fallbereich der doppelten Baumlänge zu entfernen.

SVLFG

Bildunterschrift:

Die Fallkerbanlage: Die eigentliche Fällarbeit hat begonnen und die nicht mit dem Fällen beschäftigten Personen haben den Fallbereich zu verlassen.

Foto: SVLFG



sicher & gesund aus einer Hand

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Die SVLFG erbringt übergreifend Leistungen sicher und gesund aus einer Hand und ist der einzige Sozialversicherungsträger für Selbständige und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Dabei gehören Leistungen wie die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote zum herausragenden Portfolio. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt.

